



**GEMEINDE HEILSHOOP**  
**KREIS STORMARN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**

# TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. § 9 (4) BauGB + § 92 (4) LBO
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist die Errichtung von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m sowie eine Bepflanzung bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. § 9(1)10 BauGB
3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (anbaufreie Strecke) ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. § 9(1)10 BauGB
4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche, die Grünfläche -Parkanlage/Garten- überlagernd, ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. Bei diesem Bereich handelt es sich um einen Grünflächenbereich innerhalb des nachrichtlich übernommenen Gewässerschutzstreifens zu dem Heilshooper Moorteich. § 9(1)10 BauGB
5. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen) der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind. § 9(1)1 BauGB
6. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen. § 9(1)1 BauGB
7. Die Errichtung von Pkw-Einstellplätzen sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Straßen "Am Moorteich" und "Reinfelder Straße" und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindungen bzw. deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. § 9(1)4 BauGB
8. Die Sockelhöhen werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau der jeweiligen Erschließungsstraße festgesetzt. Bei den durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossenen rückwärtig liegenden Baugrundstücken wird als Bezugshöhe die zugehörige mittlere vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. § 9(1)1 BauGB
9. Die Errichtung von DrempeIn (Kniestock) ist bis zu 0,60 m Höhe zulässig. § 9(4) BauGB
10. Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach festgesetzt. Mischformen sind zulässig. Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 25 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. § 9(4) BauGB
11. Bei Giebelwälmern ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigung bis 65 Grad Dachneigung zulässig. § 9(4) BauGB
12. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig. § 9(4) BauGB
13. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen entlang der Reinfelder Straße zugewandten südöstlichen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. § 9(1)24 BauGB
14. Bei dem nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich II sind für auf die Reinfelder Straße bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. § 9(1)24 BauGB  
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind:
15. Für die festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume im Seitenraum der Straße A sind mindestens je Baum 8 qm große Pflanzflächen herzurichten. Die zu pflanzenden Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten. § 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB
16. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich- des Weges 2 sind mindestens zwei Einzelbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Hierbei ist je Einzelbaum eine mindestens 8 qm große Pflanzfläche herzurichten. § 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB
17. Innerhalb der Grünfläche -Extensivgrünland- ist an der südwestlichen Grundstücksgrenze dieses Bereiches der vorhandene Strauchgehölzbestand an der Straße A umzusetzen und auf Dauer zu erhalten. § 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB
18. Die Ausgleichsfläche, private Grünfläche -Extensivgrünland-, ist als naturnahe Wiesenfläche mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer extensiv zu unterhalten. § 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB
19. Die neu anzulegenden Strauchanpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche -Extensivgrünland-, als Ergänzung des hierin umzusetzenden Strauchgehölzbestandes, sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern in lockerer einreihiger Bepflanzung zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. § 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB
20. Innerhalb der privaten Grünfläche -Extensivgrünland- sind insgesamt acht standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Sie sind innerhalb dieser Fläche als Einzelbäume bzw. als Baumgruppen zu pflanzen. § 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB
21. Die festgesetzten Maßnahmen (Textziffer 17, 18, 19 und 20) sowie festgesetzte Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch zur Umsetzung des Strauchbewuchses, der Ergänzung des Strauchbewuchses, dem Anpflanzen von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie der Anlegung der Ausgleichsflächen als Extensivgrünland werden aufgrund der §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes der unbebauten Baugrundstücke 1, 2, 3 und 4 zugeordnet.

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
		dB(A)			
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

 Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W-F)}/S_G$ 

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W-F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W-F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

$S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

 Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R'_{w,res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

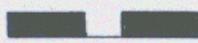
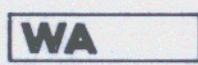
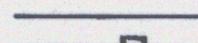
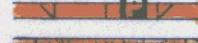
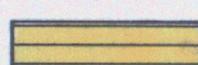
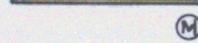
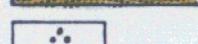
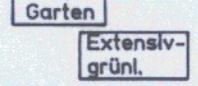
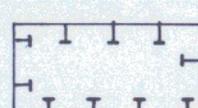
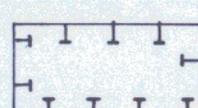
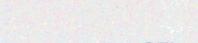
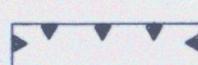
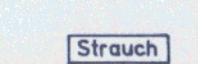
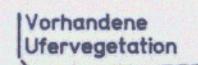
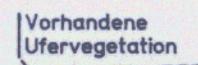
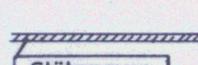
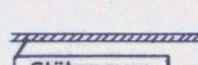
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R'_{w,res}$  des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

# ZEICHENERKLÄRUNG

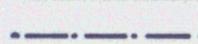
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN

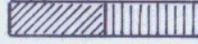
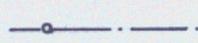
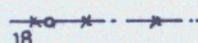
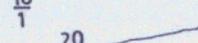
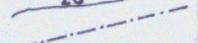
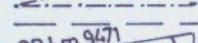
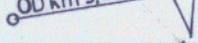
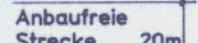
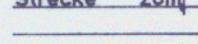
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	§9(7)BauGB
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet	§9(1)1BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 3)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2BauGB
	Baugrenze	
	<u>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN</u> Maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig	§9(1)6BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche	§9(1)11BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG</u> Fläche für die Abfallentsorgung	§9(1)14BauGB
	Müllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Private Grünfläche	§9(1)15BauGB
	Parkanlage - Garten	
	Extensivgrünland	
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen	
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§9(1)20BauGB
		
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§9(1)21BauGB
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. Nr. 2)	
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	§9(1)24BauGB
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8,9 und 10 (z.B. LPB II)	
	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Strauchanpflanzung	§9(1)25aBauGB + §9(1)25bBauGB
	Zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltende strauchartige Ufervegetation	§9(1)25bBauGB
		
	<u>FLÄCHEN FÜR STÜTZMAUERN</u> Fläche für Stützmauern an privaten Erschließungswegen	§9(1)26BauGB
		

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(6)BauGB

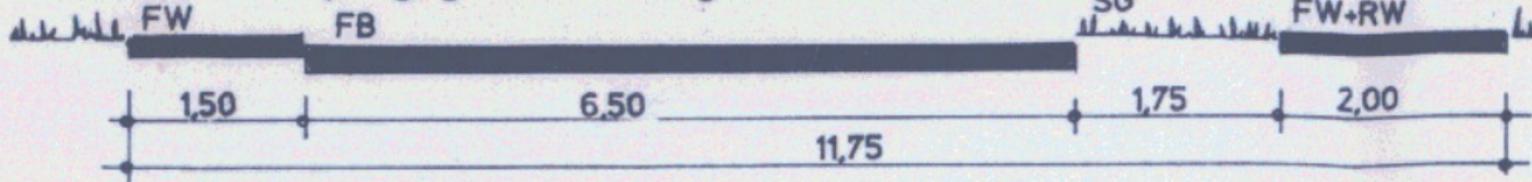
	Grenze des Gewässerschutzstreifens zu der Uferlinie des Heilshooper Moorteiches § 11 Landesnaturschutzgesetz
--	---

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

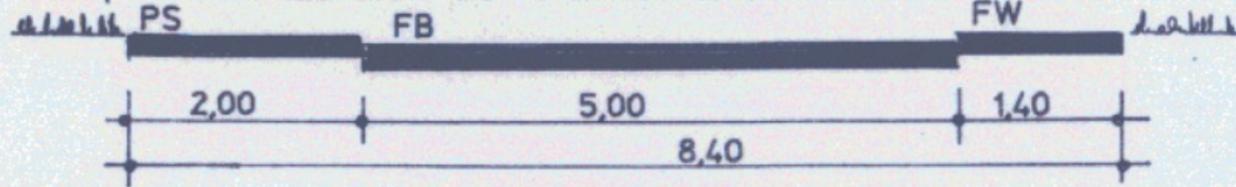
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Höhenlinie, NN-bezogen
	Sichtfläche
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Ortsdurchfahrtsgrenze
	Anbaufreie Strecke mit Angabe der freizuhaltenden Breite zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 71

# STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

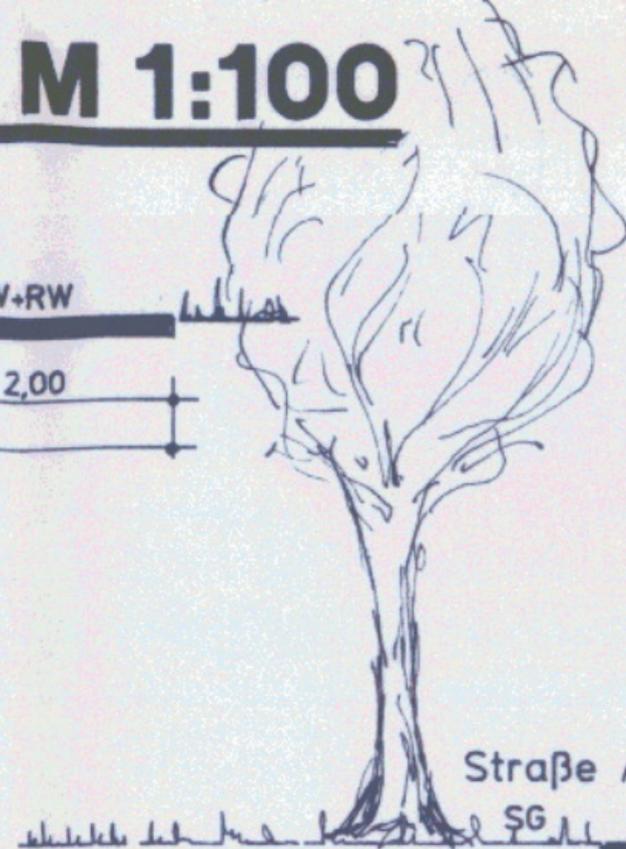
Reinfelder Straße gegenüber Baugrundstück Nr.6 (Landestr.71)



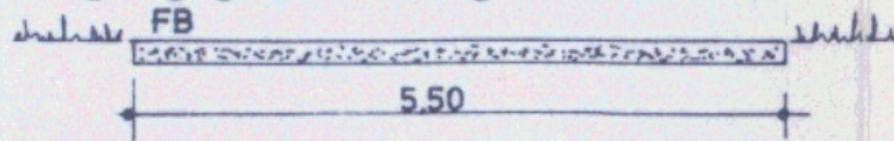
Straße A im Bereich der Parkstreifen



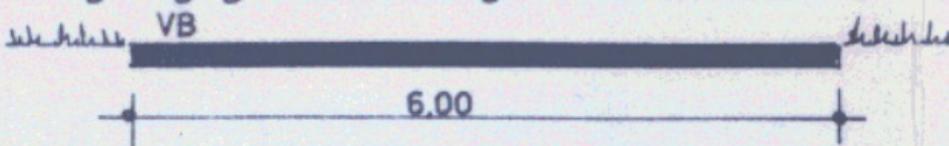
- FW = Fußweg
- FB = Fahrbahn
- SG = Strassenbegleitgrün
- FW+RW = Fuß- und Radweg
- PS = Parkplatzstreifen
- VB = Verkehrsberuhigter Bereich



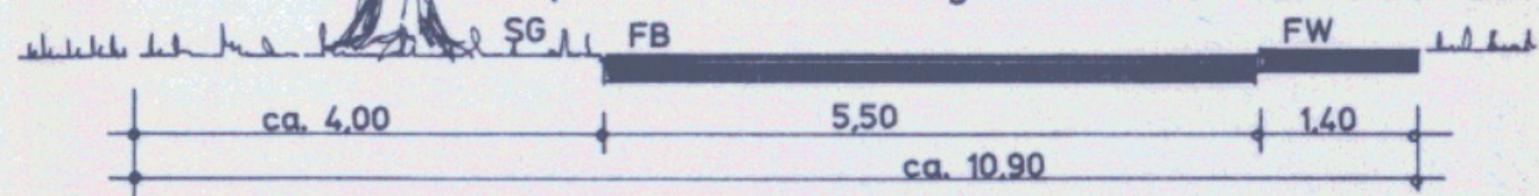
Weg 1 gegenüber Baugrundstück Nr.9



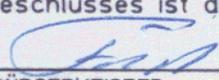
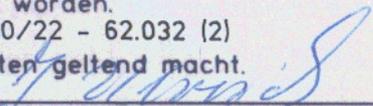
Weg 2 gegenüber Baugrundstück Nr.3



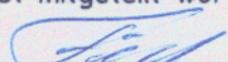
Straße A im Einmündungsbereich zur Reinfelder Str.



# VERFAHRENSVERMERKE:

- a. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09. Februar 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 19. März 1991 erfolgt.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- b. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist - am 26. März 1991 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. ~~als öffentliche Auslegung vom~~ bis zum ~~durchgeführt worden.~~  
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 19. März 1991  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- c. Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06. August 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- d. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. März 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- e. Die Gemeindevertretung hat am 26. März 1991 Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- f. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. Juni 1991 bis zum 12. Juli 1991 während folgender Zeiten:  
Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstagnachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstagnachmittag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04. Juni 1991 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. Mai 1991 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- g. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14. August 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Heilshoop, den **22. Aug. 1991** (S)   
BÜRGERMEISTER
- k. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04. Dezember 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 1997 gebilligt.  
Heilshoop, den **2. Jan. 1998** (S)   
BÜRGERMEISTER
- l. Der katastermäßige Bestand am 10. DEZ. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Offenl. best. Vermess.-Ingenieur
- m. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Baugesetzbuch am 12. März 1998 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18. Mai 1998 Az.: 60/22 - 62.032 (2) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.  
Heilshoop, den 10.06.1998 (S)   
2. stellv. BÜRGERMEISTER
- ~~Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungserhebenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.06.1998 behoben. Die Behhebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 17.06.1998 Az.: bestätigt.~~
- Die Hinweise sind beachtet.  
Heilshoop, den 10.06.1998   
2. stellv. BÜRGERMEISTER
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Heilshoop, den 10.06.1998 (S)   
2. stellv. BÜRGERMEISTER
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.06.98 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.06.98 in Kraft getreten.  
Heilshoop, den **19.06.98** (S)   
BÜRGERMEISTER

# WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- h. Die Gemeindevertretung hat am 03. Juni 1997 nach Überarbeitung den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Heilshoop, den **2. Jan. 1998** (S) **OP** **WARN**  
  
(Bürgermeister)
- 
- i. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02. Juli 1997 bis zum 04. August während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstagnachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstagnachmittag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. Juni 1997 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. Juni 1997 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Heilshoop, den **- 2. Jan. 1998** (S) **OP** **WARN**  
  
(Bürgermeister)
- 
- j. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. Dezember 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Heilshoop, den **- 2. Jan. 1998** (S) **OP** **WARN**  
  
(Bürgermeister)